

Titel:

Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers

Normenkette:

StPO § 41, § 140 Abs. 1, Abs. 2

Leitsatz:

Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO liegt nicht vor. Insbesondere ist die Mitwirkung eines Verteidigers auch nicht wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Ablauf der Beschwerdefrist, Erschleichen von Leistungen, notwendige Verteidigung, Pflichtverteidiger, Schwere der Tat

Rechtsmittelinstanz:

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 04.05.2021 – 12 Qs 20/21

Fundstelle:

BeckRS 2021, 10322

Tenor

Der Antrag des Angeklagten BsfvMMswMn Pio, ihm einen Pflichtverteidiger zu bestellen, wird abgelehnt.

Gründe

1

Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO liegt nicht vor. Insbesondere ist die Mitwirkung eines Verteidigers auch nicht wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass sich der Angeklagte nicht selbst verteidigen kann.

Verfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 25.03.2021 hinausgeben an:

zustellen (EB (Gerichtsfach))

mit Anlagen: Rechtsmittelbelehrung'sofortige Beschwerde' zustellen (EB (Gerichtsfach))

mit Anlagen: Rechtsmittelbelehrung'sofortige Beschwerde'

2. Mit Akten an d.

StA Nürnberg-Fürth gemäß § 41 StPO.

3. Wiedervorlage m E / nach Ablauf der Beschwerdefrist Richter am Amtsgericht